Arbeitshilfe zum Merkblatt 3.8/2 Teil 2 (OU)

Stand: März 2019

Ansprechpartner: Referat 96

# Muster Leistungsbeschreibung (LB)

**Leistungsbeschreibung mit Leistungsverz****eichnis zum Auftrag Name des Auftrags**

Inhaltsverzeichnis

[1 Leistungsbeschreibung 3](#_Toc528142367)

[1.1 Einleitung, Aufgabenstellung, Auftraggeber 3](#_Toc528142368)

[1.2 Standortdaten 4](#_Toc528142369)

[1.3 Geologie, Hydrogeologie 4](#_Toc528142370)

[1.4 Ergebnisse der Historischen Erkundung mit Untersuchungskonzept 4](#_Toc528142371)

[1.5 Kampfmittelverdacht 4](#_Toc528142372)

[1.6 Leistungsumfang 4](#_Toc528142373)

[1.6.1 Ingenieurleistungen 5](#_Toc528142374)

[1.6.2 Feldarbeiten 5](#_Toc528142375)

[1.6.3 Untersuchungsprogramm/Analytik 5](#_Toc528142376)

[1.6.4 Grundwassermessstellen 5](#_Toc528142377)

[1.7 Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz 5](#_Toc528142378)

[1.7.1 Hinweise zum Arbeitsschutz 5](#_Toc528142379)

[1.7.2 Hinweise zum Emissions- und Immissionsschutz 5](#_Toc528142380)

[1.8 Behördliche Anzeigen und Genehmigungen, Entsorgung 6](#_Toc528142381)

[2 Leistungsverzeichnis 7](#_Toc528142382)

[2.1 Ingenieurleistungen (Nr. 1) 7](#_Toc528142383)

[2.2 Baustelleneinrichtung (Nr. 2) 7](#_Toc528142384)

[2.3 Aufschlussarbeiten (Nr. 3) 8](#_Toc528142385)

[2.4 Probenahme (Nr. 4) 8](#_Toc528142386)

[2.4.1 Probenahme von Materialproben für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze (Nr. 4.1) 8](#_Toc528142387)

[2.4.2 Probenahme von Bodenluftproben für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer (Nr. 4.2) 8](#_Toc528142388)

[2.4.3 Probenahme von Bodenproben für den Wirkungspfad Boden-Gewässer (Nr. 4.3) 8](#_Toc528142389)

[2.4.4 Probenahme von Grundwasser für den Wirkungspfad Boden-Gewässer (Nr. 4.4) 8](#_Toc528142390)

[2.4.5 Probentransport (Nr. 4.5) 8](#_Toc528142391)

[2.5 Stundenlohnarbeiten (Nr. 5) 8](#_Toc528142392)

[2.6 Entsorgung (Nr. 6) 8](#_Toc528142393)

[2.7 Arbeitsschutz (Nr. 7) 8](#_Toc528142394)

[2.8 Analytik (Nr. 8) 9](#_Toc528142395)

[2.9 Aufschlussbohrungen und Grundwassermessstellenbau (Nr. 9) 9](#_Toc528142396)

[2.10 Honorarzusammenstellung (Nr. 10) 9](#_Toc528142397)

[3 Anlagen zur Leistungsbeschreibung 9](#_Toc528142398)

# Leistungsbeschreibung

## Einleitung, Aufgabenstellung, Auftraggeber

Gegenstand der angefragten Leistungen ist die Orientierende Untersuchung  Name  Straße, Hnr, Plz, Ort.

**Auftraggeber** für die Orientierende Untersuchung ist das

Wasserwirtschaftsamt Name,

Adresse

Ansprechpartner/in:  Name,

Tel.-Nr.:      , Fax-Nr.      , E-Mail

Die Orientierende Untersuchung umfasst gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchV „örtliche Untersuchungen, insbesondere Messungen, auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfassung zum Zweck der Feststellung, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 9 Abs.2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes besteht" (Ziel der Orientierenden Untersuchung).

Bei den Untersuchungen, die nach dem Stand der Technik durchzuführen sind, sind in der jeweils aktuellsten Fassung die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Vorschriften, DIN-Normen und Merkblätter zu berücksichtigen, u. a. BBodSchG , BBodSchV, BayBodSchG, BayBodSchVwV und

* LfW-Merkblatt 3.8/1 "Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer"
* LfU-Merkblatt 3.8/4 "Probenahme von Boden und Bodenluft bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer"
* LfU-Merkblatt 3.8/5 "Untersuchung von Bodenproben und Eluaten bei Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer"
* LfU-Merkblatt 3.8/6 "Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen"
* LfU-Merkblatt Altlasten 1 Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen – Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt)"
* Arbeitshilfe "Orientierende und Detailuntersuchung von Rüstungsaltlastverdachtsstandorten in Bayern" (IABG, 2001)
* DGUV-Regel 101-004 (ehem. BGR 128): "Kontaminierte Bereiche"
* "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung – BaustellV)
* "Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen“ (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bieter bei Abgabe des Angebotes zumindest über die im vorliegenden Unterlagen und Informationen Kenntnisse über die Örtlichkeit und die Zugänglichkeit des Geländes verschafft hat.

Hinweis zum Datenschutz:
Die in der Leistungsbeschreibung mitgelieferten Daten zu den betroffenen Grundstücken sind streng vertraulich und dürfen ausschließlich zur Angebotserstellung verwendet werden. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und eigene Beschäftigte die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

## Standortdaten

Nachfolgende Tabelle stellt die Standortdaten für die zu untersuchende Altlastverdachtsfläche zusammen.

|  |  |
| --- | --- |
| Name  | [Text vom WWA einzufügen] |
| Untersuchungen die dem WWA / der KVB vorliegen | [Text vom WWA einzufügen] |
| ehemalige altlastrelevante Nutzungen | [Text vom WWA einzufügen] |
| aktuelle Nutzung | [Text vom WWA einzufügen] |
| Flächengröße (geschätzt) | [Text vom WWA einzufügen] |
| Geländeneigung | [Text vom WWA einzufügen] |
| Zugänglichkeit | [Text vom WWA einzufügen] |
| Versiegelung | [Text vom WWA einzufügen] |
| Arbeitsbeschränkungen aufgrund ggf. vorhandener Gebäude | [Text vom WWA einzufügen] |
| Verkehrsverhältnisse, insbesondere Verkehrsbeschränkungen | [Text vom WWA einzufügen] |
| Angaben zu Strom- und Wasseranschluss auf der Baustelle | [Text vom WWA einzufügen] |
| sonstige Hinweise | [Text vom WWA einzufügen] **weitere Hinweise können evtl. aus der DIN 18299 entnommen werden** |

## Geologie, Hydrogeologie

Erläuterung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse

## Ergebnisse der Historischen Erkundung mit Untersuchungskonzept

Erläuterung der Ergebnisse aus der historischen Erkundung, falls notwendig, getrennt nach Wirkungspfaden

## Kampfmittelverdacht

Erläuterung des Kenntnisstandes zum Kampfmittelverdacht sowie der durchzuführenden Arbeiten

## Leistungsumfang

Die unten aufgeführten Leistungen bilden ein Untersuchungsprogramm, das jeweils auf den Einzelfall an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen ist. Einzelne Blöcke können komplett gelöscht werden, so dass eine optimale Bearbeitung gewährleistet ist.

Die dargestellten Leistungen bilden ein Untersuchungsprogramm, das im Einzelfall in Abstimmung mit dem Auftraggeber an die Gegebenheiten bzw. eventuellen Auffälligkeiten vor Ort anzupassen ist.

### Ingenieurleistungen

Erläuterung der vorgesehenen Ingenieurleistungen

### Feldarbeiten

Erläuterung der vorgesehenen Feldarbeiten (Vorarbeiten, Probenahmetechniken, Beprobungsmedien, Probenanzahl), getrennt nach Wirkungspfaden

### Untersuchungsprogramm/Analytik

Erläuterung der chemischen, biologischen, physikalischen und sonstigen vorgesehenen Untersuchungen

Bei den chemischen Untersuchungen ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Bestimmungsgrenzen der Verfahren unterhalb der maßgeblichen Prüf- und Hilfswerte sowie der Maßnahmenwerte liegen.

Die Probenvorbereitung und -vorbehandlung ist in den Analytikpreis für die einzelne Probe mit einzurechnen.

### Grundwassermessstellen

Erläuterung der vorgesehenen Aufschlussbohrungen und Grundwassermessstellen

## Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz

### Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei den Arbeiten sind vom Auftragnehmer und von beauftragten Nachunternehmern die geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Regeln und Normen einzuhalten. Hierzu gehören u. a. das Gefahrstoffrecht, die nachgeordneten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die Baustellenverordnung (BauStellV) mit den entsprechenden Regeln sowie die berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – kontaminierte Bereiche (DGUV-Regel 101-004, bisher BGR 128).

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und dokumentierten Ergebnisse hinsichtlich der von kontaminierten Bereichen ausgehenden Gefährdungen auf offensichtliche Unstimmigkeiten zu prüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass weitere Untersuchungen notwendig und zu veranlassen sind. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer seinen Pflichten nachzukommen (z. B. gemäß Gefahrstoffverordnung u. a. Ermittlungs-, Beurteilungs- und Unterweisungspflichten nach §§ 6, 7 und 14 GefStoffV). Die Anzeigepflichten des Auftragnehmers bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (Nr. 11.2 DGUV-Regel 101-004) und ggf. beim Gewerbeaufsichtsamt sind zu beachten.

Von Seiten des Auftragnehmers ist zu gewährleisten, dass die Arbeiten in kontaminierten Bereichen von einem verantwortlichen Aufsichtsführenden beaufsichtigt werden (siehe hierzu auch DGUV-Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“, bisher BGR 128, Abschnitt 6.2).

Der vom  Name für die Maßnahme erarbeitete Arbeits- und Sicherheitsplan ist bei den Arbeiten zu berücksichtigen und umzusetzen.

**Hinweis: Ein Arbeits- und Sicherheitsplan muss in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Bei Bedarf sind weitere Angaben, z. B. zur Umsetzung der BauStellV – Einsatz eines Koor-dinators, zu machen.**

### Hinweise zum Emissions- und Immissionsschutz

Erläuterung der im Hinblick auf Emissions- und Immissionsschutz (z. B. Staub, Lärm etc.) zu beachtenden Randbedingungen.

**Ist dies nicht erforderlich, kann das Kapitel entfallen.**

## Behördliche Anzeigen und Genehmigungen, Entsorgung

Werden im Rahmen der Ausführung der Erkundungsmaßnahmen behördliche Anzeigen und Genehmigungen, z. B. für die Nutzung öffentlicher Flächen, den Bau von Grundwassermessstellen (Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG sowie nach § 4 LagerstG) oder für die Einleitung von bei der Probenahme gefördertem Grundwasser erforderlich, sind diese, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, eigenverantwortlich zu veranlassen.

Die Entsorgung kontaminierten Bohrgutes oder Wassers erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und wird auf Nachweis über den Auftragnehmer direkt mit dem Auftraggeber verrechnet.

Vor Beginn der Arbeiten sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer und ggf. dessen auf dem zu untersuchenden Standort tätigen Subunternehmern folgende Unterlagen vorzulegen:

* gültige Bescheinigungen zur speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen der beteiligten Mitarbeiter/innen
* arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung inkl. Nachweis der Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter/innen (§ 14 GefStoffV)

**Im Fall der Errichtung von Grundwassermessstellen:**

Anzeige des ausführenden Unternehmens gemäß DGUV-Regel 001-404 (bisher BGR 128) Abschnitt 11.2 an dessen zuständige Berufsgenossenschaft

# Leistungsverzeichnis

**Hinweise für den Auftragnehmer und Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis**

Aus dem vorangestellten Textteil der Leistungsbeschreibung sind die allgemeinen Projektdaten und Rahmenbedingungen der Vergabe zu entnehmen.

Alle Preise sind in Euro anzugeben. Zur Endsumme ist die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Geräte, Behälter u. ä., die vorzuhalten sind, sind soweit dies nicht anders angegeben ist, für die gesamte Bauzeit vorzuhalten.

Bei der Durchführung der Analysen sind die einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien, insbesondere die aktuellen Merkblätter des Landesamtes für Umwelt (LfU) zu berücksichtigen. Die Untersuchungsmethoden bzw. die entsprechenden Verfahren und Normen sind vom angefragten Labor (Bieter) einzutragen, die zugehörigen Bestimmungsgrenzen sind anzugeben. Die Bestimmungsgrenzen für Feststoffe sind auf die Originalsubstanz (TS) [mg/kg] zu beziehen.

Falls Stoffgruppen bestimmt werden sollen, ist, wenn dies mit der vorgegebenen Methode (gem. LV) vorgesehen ist, neben der Gesamtsumme auch die Konzentration der Einzelparameter anzugeben.

Sollten im Rahmen der beauftragten und durchgeführten Untersuchungen Besonderheiten oder Hinweise auf Schadstoffe, die nicht im beauftragten Untersuchungsumfang enthalten sind (z. B. Detektion zusätzlicher nicht beauftragter Parameter bei chromatographischen Messverfahren) auftreten, ist dies dem Auftraggeber ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.

Die Untervergabe von Leistungen ist offen zu legen. Die Prüfberichte der Untersuchungsstelle sind in Kopie dem Gutachten beizulegen.  namentlich zu nennen. Eine Untervergabe kann nur an Labors mit entsprechender Qualifikation (nach § 18 BBodSchG zugelassene Untersuchungsstellen entsprechend den erforderlichen und notwendigen Untersuchungsbereichen bzw. nach vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen wie Akkreditierung nach BAM, Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025) erfolgen.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Kommunikation ist bereits bei der Angebotsabgabe ein Ansprechpartner von Seiten des potentiellen Auftragnehmers zu benennen und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen.

## Ingenieurleistungen (Nr. 1)

Erforderliche Ortstermine inkl. Spesen und Reisekosten sowie evtl. erforderliche Verbrauchsmaterialien sind in die nachfolgenden Positionen mit einzukalkulieren und werden nicht separat vergütet. Die aufgeführten Bedarfspositionen kommen nur auf Anforderung oder mit Zustimmung des Auftraggebers zur Ausführung.

## Baustelleneinrichtung (Nr. 2)

Bei den Arbeiten ist Folgendes zu beachten:

* Bei Kleinbohrungen und Sondierungen auf Verkehrsflächen ist unmittelbar nach Fertigstellung der ursprüngliche Zustand verkehrssicher wieder herzustellen.
* Schürfgruben sind gegen das Betreten Unbefugter fachgerecht abzusichern.
* Müssen Bohrgeräte und sonstige Gerätschaften über die Dauer der Bohrzeit und auch nachts abgestellt werden, ist eine fachgerechte und verkehrssichere Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung vorzusehen.
* Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, zur Beweissicherung von z. B. Anfahrten und Bohrpunkten vor und nach Durchführung der Arbeiten zu fotografieren, in jedem Fall ist der Auftraggeber von jeglichen Forderungen freigestellt.

## Aufschlussarbeiten (Nr. 3)

## Probenahme (Nr. 4)

Im Folgenden sind die Probenahmen nach unterschiedlichen Medien bzw. Wirkungspfaden getrennt zusammengestellt. Bei der Probenahme sind die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, DIN - Normen, Regelungen, Richtlinien und Merkblätter zu berücksichtigen, insbesondere BBodSchG, BBodSchV, BayBodSchG, BayBodSchVwV, Merkblätter des LfU und des LfW (alt) etc.

### Probenahme von Materialproben für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze (Nr. 4.1)

### Probenahme von Bodenluftproben für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer (Nr. 4.2)

### Probenahme von Bodenproben für den Wirkungspfad Boden-Gewässer (Nr. 4.3)

### Probenahme von Grundwasser für den Wirkungspfad Boden-Gewässer (Nr. 4.4)

### Probentransport (Nr. 4.5)

## Stundenlohnarbeiten (Nr. 5)

## Entsorgung (Nr. 6)

Auswahl der wahrscheinlich anfallenden Positionen und Einfügen von "Bedarfsposition" und "Einheitspreis" insofern diese für den Bedarfsfall abgefragt werden sollen. Wenn möglich im Bedarfsfall vsl. erforderliche Stückzahl angeben.

Angefallene Kosten für Transport und Entsorgung werden nach vorheriger Abstimmung des Entsorgungsweges vom Auftragnehmer direkt an den Auftraggeber weiterverrechnet (Abrechnung auf Nachweis) und sind nicht in den nachfolgenden Positionen beinhaltet.

## Arbeitsschutz (Nr. 7)

Unter Berücksichtigung des ASi-Planes angeben: Auswahl der wahrscheinlich anfallenden Positionen und Einfügen von "Bedarfsposition" (möglichst exakte Stückzahl angeben) und "Einheitspreis" insofern diese für den Bedarfsfall abgefragt werden sollen.

Bei der Durchführung der Arbeiten wird vorausgesetzt, dass die auf Baustellen übliche Arbeitskleidung (z. B. Arbeitsicherheitsschuhe S3, Sicherheitsgummistiefel S5, (bei Bedarf wasserdichte) Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefährdungen, waschbare Arbeitskleidung) von den Beschäftigten angelegt wird. Nachfolgende Positionen beziehen sich auf Arbeitsschutzmaßnahmen, die über das o.g. übliche Maß hinausgehen.

## Analytik (Nr. 8)

## Aufschlussbohrungen und Grundwassermessstellenbau (Nr. 9)

Bei der Erstellung von Grundwassermessstellen sind die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, DIN- Normen, Regelungen, Richtlinien und Merkblätter zu berücksichtigen, insbesondere das LfW-Merkblatt Nr. 2.1/7 „Bau von Grundwassermessstellen“ (siehe hierzu auch Textteil der Leistungsbeschreibung).

Die Errichtung der Grundwassermessstellen ist nach § 49 Abs. 1 WHG bei        anzuzeigen. Außerdem hat eine Anzeige nach § 4 LagerstG beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu erfolgen.

Kurze Erläuterung wohin das bei der Beprobung der Grundwassermessstellen anfallende Wasser abgeleitet werden kann (Container, Kanal, Gewässer....). Kurzer Hinweis, falls für die Einleitung eine Erlaubnis/Genehmigung zu beantragen ist.

Bei den Arbeiten ist Folgendes zu beachten: Bei Bohrungen auf Verkehrsflächen ist unmittelbar nach Fertigstellung der ursprüngliche Zustand verkehrssicher wieder herzustellen. Müssen Bohrgeräte und sonstige Gerätschaften über die Dauer der Bohrzeit und auch nachts abgestellt werden, ist eine fachgerechte und verkehrssichere Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung vorzusehen. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, zur Beweissicherung von z. B. Anfahrten und Bohrpunkten vor und nach Durchführung der Arbeiten zu fotografieren, in jedem Fall ist der Auftraggeber von jeglichen Forderungen freigestellt.

## Honorarzusammenstellung (Nr. 10)

# Anlagen zur Leistungsbeschreibung

3.1 z. B. Berichtsgliederung zur Orientierenden Untersuchung

3.2 z. B. Lageplan der vorgesehenen Untersuchungspunkte
(Konzept zur Orientierenden Untersuchung)

3.3 z. B. Arbeits- und Sicherheitsplan

|  |
| --- |
| **Impressum:** |
| Herausgeber:Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)Bürgermeister-Ulrich-Straße 16086179 AugsburgTelefon: 0821 9071-0Telefax: 0821 9071-5556E-Mail: poststelle@lfu.bayern.deInternet: [www.lfu.bayern.de](https://www.lfu.bayern.de/)Postanschrift:Bayerisches Landesamt für Umwelt86177 Augsburg | Bearbeitung:Ref. 96 / Matthias HeinzelStand: März 2019 (3. Auflage)1. Auflage: 23.07.20032. Auflage: 04.05.2009 |

|  |
| --- |
| Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich. |
| Logo: BayernDirekt, Tel. 089 122220 | BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. |